



Luxemburg

Testamentsrecherche in Luxemburg

~ Fragen und Antworten als Hilfestellung für Juristen ~

→ Wenn bekannt ist, dass ein Testament existiert, an wen muss man sich wenden, um Informationen über den Testamentsinhalt zu erhalten?

Informationen zum Testamentsinhalt werden von dem für die Nachlassabwicklung zuständigen Notar erteilt. Dabei kann es sich um den Notar handeln, der das Testament verwahrt oder um einen anderen Notar, dessen Kontaktdaten der das Testament verwahrende Notar übermittelt. Letzterer kann durch eine Abfrage im luxemburgischen Testamentsregister, insbesondere über das Europäische Netzwerk der Testamentsregister (RERT), ermittelt werden.

Wichtiger Hinweis

Diese Fragen und Antworten stellen allgemeine Informationen mit Stand vom 1. Januar 2022 dar. Bei spezifischen Fragen ist ein Notar zu konsultieren. Die Informationsseiten wurden von der ENRWA in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission und den Notaren Europas erstellt.





Luxemburg

→ Wem darf Auskunft zum Testamentsinhalt erteilt werden?

Sofern die rechtserheblichen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, können die im Testament enthaltenen Informationen und auch eine Abschrift des Testaments an Behörden und an mit der Nachlassabwicklung betraute Juristen an jeden beliebigen Ort übermittelt werden.

→ Ist ein bestimmtes Verfahren zu beachten? Falls ja, welches?

Bevor die Informationen aus dem Testament bzw. die Abschrift des Testaments freigegeben werden können, muss der für die Nachlassabwicklung zuständige Notar von dem das Testament verwahrenden Notar oder gegebenenfalls vom Vorsitzenden des Bezirksgerichts im Bezirk des Ortes, an dem der Erbfall eingetreten ist, eine Ausfertigung des Testaments erhalten haben.

→ Wie kann die Übermittlung der Auskunft erfolgen?

Die im Testament enthaltenen Informationen und/oder die Abschrift des Testaments können auf dem Postweg oder elektronisch übermittelt werden. *****

Wichtiger Hinweis

Diese Fragen und Antworten stellen allgemeine Informationen mit Stand vom 1. Januar 2022 dar. Bei spezifischen Fragen ist ein Notar zu konsultieren. Die Informationsseiten wurden von der ENRWA in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission und den Notaren Europas erstellt.

